

Finanzen und Steuern

Stromsteuerstatistik



2015

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 10. Juni 2016
Artikelnummer: 2140970157004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 2405

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

	Seite
Tabellenteil	
1 Versteuerung	3
2 Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe	4
3 Steuerentlastung für Unternehmen	5
3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	5
3.2 Steuerentlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	5
4 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen	6
4.1 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung	6
4.2 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung	6
5 Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung	7
6 Steuerentlastung für die Landstromversorgung	7

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung	9
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	10
2 Inhalte und Nutzerbedarf	10
3 Methodik	11
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	11
5 Aktualität und Pünktlichkeit	11
6 Vergleichbarkeit	11
7 Kohärenz	11
8 Verbreitung und Kommunikation	12
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	12

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

StromStG = Stromsteuergesetz

StromStV = Stromsteuer-Durchführungsverordnung

MWh = Megawattstunden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

1 Stromsteuer im Jahr 2015

Abschnitt I: Versteuerung

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	Steuersatz Euro für 1 MWh	Versteuerte Menge		Steuerbetrag	
			MWh	Euro		
1	§ 3 StromStG	20,50	13 303 521		272 722 204	
2	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	1 326		15 147	
3	§ 9 Abs. 3 StromStG in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	12,30	- 398		- 4 895	
4	Differenzversteuerung § 16 Abs. 1 StromStV in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	8,20	2 347		19 246	
5	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV bzw. Vorgängerregelung (§ 16 Abs. 2 u. 3 StromStV)	9,08	12		109	
6	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG gültig ab 23.07.2011	0,50	-		-	
Gesamtbetrag Abschnitt I für 2015						272 751 811
nachrichtlich:						
7	Vorauszahlungen für 2015					8 606 359 172

nachrichtlich für 2014:						
aus Jahressteueranmeldungen für 2014 (Abgabe in 2015)						
8	§ 3 StromStG	20,50	476 644 167		9 771 205 494	
9	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	12 379 475		141 373 614	
10	§ 9 Abs. 3 StromStG in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	12,30	24 911		306 437	
11	Differenzversteuerung § 16 Abs. 1 StromStV in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	8,20	8 387		68 777	
12	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV bzw. Vorgängerregelung (§ 16 Abs. 2 u. 3 StromStV)	9,08	57 274		520 034	
13	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG gültig ab 23.07.2011	0,50	2 855		1 430	
aus monatlichen Steueranmeldungen für Jan. - Dez. 2014						
14	§ 3 StromStG	20,50	18 829 834		386 011 723	
15	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	1 544		17 638	
16	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	18		9	
17	§ 9 Abs. 3 StromStG in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	12,30	1 386		17 060	
18	Differenzversteuerung § 16 Abs. 1 StromStV in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	8,20	2 130		17 469	
19	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 16 Abs. 2 u. 3 StromStV bzw. Nachfolgeregelung (§ 13a Abs. 1 und 2 StromStV)	9,08	- 492		- 4 468	
20	Gesamtbetrag Abschnitt I für 2014 ^a					10 299 535 217

a Gesamtbetrag ohne Berücksichtigung von Vorauszahlungen bzw. angerechneten Vorauszahlungen.

2 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2015

Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe

nach § 9 a StromStG

Lfd. Nr.	Entlastungsgrundlage	Entlastungssatz Euro für 1 MWh ¹	Menge MWh	Steuerbetrag Euro
1	§ 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG für die Elektrolyse	20,50	18 994 259	- 389 382 263
		12,30	-	-
2	§ 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen und mineralischen Düngemitteln zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte	20,50	1 866 071	- 38 254 595
		12,30	316	- 3 882
3	§ 9a Abs. 1 Nr. 3 StromStG für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung	20,50	12 979 553	- 266 080 962
		12,30	24 782	- 304 821
4	§ 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG für chemische Reduktionsverfahren	20,50	3 549 559	- 72 765 955
		12,30	-	-
5	Gesamtbetrag Abschnitt II			- 766 792 478

¹ Entlastungssatz von 12,30 Euro/MWh gilt für Strommengen die die Kalenderjahre 2010 oder früher betreffen.

3 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2015

Abschnitt III: Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9 b StromStG

3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungssatz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke - ohne Mengen der Spalten 4 und 5 -	Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft (ausgenommen Druckluft in Druckluftflaschen oder in anderen Behältern) und Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse durch andere Unternehmen		Steuerbetrag
				des Produzierenden Gewerbes	der Land- und Forstwirtschaft	
				Megawattstunden		
1	2	3	4	5	6	

Abschnitt IIIa: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	207 902 822	2 009 613	7 411	- 1 076 888 830
2	abzgl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 9 619 500
3	Gesamtbetrag Abschnitt IIIa					- 1 067 269 330

3.2 Entlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

Abschnitt IIIb: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	1 230 191	-	351	- 6 312 686
2	abzgl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 824 000
3	Gesamtbetrag Abschnitt IIIb					- 5 488 686
	Gesamtbetrag Abschnitt III					- 1 072 758 016

4 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2015

4.1 Abschnitt IV-1: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG

(in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung)

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Steuerbetrag Euro
1	Elektrischer Strom	- 6 486 536
2	Gesamtbetrag Abschnitt IV - 1	- 6 486 536

4.2 Abschnitt IV-2: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG

(in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung)¹

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Steuerbetrag Euro
1	Elektrischer Strom	- 1 728 002 866
2	Gesamtbetrag Abschnitt IV - 2	- 1 728 002 866
	Gesamtbetrag Abschnitt IV	- 1 734 489 402

¹ Neu ab 1.1.2013: Nachweis über die Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz (Antragsjahr 2013 und 2014).

5 und 6 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2015

5 Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12 a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke nach § 12 StromStV		Steuerbetrag Euro
			Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV	Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,50	336 763	3 085	- 6 966 912
2	Gesamtbetrag Abschnitt V				- 6 966 912

6 Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14 a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Strom für die Landstromversorgung		Steuerbetrag Euro
			nach § 14a Abs. 2 Nr. 1 StromStV	nach § 14a Abs. 2 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,00	355	168 907	- 3 385 234
2	Gesamtbetrag Abschnitt VI				- 3 385 234

Stromsteuerstatistik



2015

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 10. Juni 2016

Ihr Kontakt zu uns:

<https://www.destatis.de/kontakt>

Telefon:+49 (0) 611 / 75-2405

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Stromsteuerstatistik• Rechtsgrundlage: Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz, sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.• Erhebungseinheiten: Hauptzollämter• Berichtszeitraum: Jahr	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Erhebungsinhalte: Versteuerte Mengen und Steuerbeträge, erstattete und vergütete Mengen und Beträge• Zweck der Statistik: Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Generalzolldirektion aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• Stichprobenverfahren: ./.• Stichprobenumfang: ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Stichprobenbedingte Fehler: ./.• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung erster Ergebnisse: ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums	
6 Vergleichbarkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/Stromsteuer.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Hinweise zur Methodik• Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die im Steuergebiet ansässigen Versorger oder Eigenerzeuger von Strom sowie die Stromsteuerentlastungsberechtigten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollämter.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jahr.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz, sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nicht relevant.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Stromsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steueranmeldungen abgeben, sowie von den Entlastungsberechtigten folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

- versteuerte Mengen und Steuerbeträge
- erstattete und vergütete Mengen und Beträge.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.

Zu den Hauptnutzern der Stromsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Stromsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Stromsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Stromsteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stromsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

./.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steueranmeldungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Generalzolldirektion aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Stromsteuergesetz.

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Stromsteuerstatistik sind die Steueranmeldungen der Versorger und Eigenerzeuger sowie die Anträge auf Stromsteuerentlastung.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

In den Steueranmeldungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Strombesteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Revisionskalender.pdf>

4.4.2 Revisionsverfahren

1. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 18 Monate

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung des Jahresergebnisses der Stromsteuerstatistik erfolgt ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Stromsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Stromsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Stromsteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

./.

Veröffentlichungen

Die Stromsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Stromsteuer.html>

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Stromsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Referat F 310

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-2405

Fax: 0611/72-4000

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

./.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Hinweise zur Methodik

Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz (StromStG) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV).

Regelsteuersatz

Die Stromsteuer wird in der Regel beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Es handelt sich um eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. der Steuerschuldner hat eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Stromsteuer wird anhand der Einheit **Megawattstunden** (MWh) bemessen. Die Stromsteuer beträgt derzeit 20,50 Euro für eine Megawattstunde (Regelsteuersatz).

Steuerermäßigungen

Das Stromsteuerrecht sieht neben dem Regelsteuersatz nach § 3 Stromsteuergesetz für bestimmte Tatbestände auch ermäßigte Steuersätze vor.

Art der Steuerermäßigung:

- Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr sowie im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen nach § 9 Abs. 2 StromStG, die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 11,42 Euro
- Strom für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen nach § 9 Abs. 3 StromStG (ab 23. Juli 2011), die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 0,50 Euro

Steuerentlastungen

In bestimmten Fällen wird dem Träger der Steuer für nachweislich versteuerten Strom eine Entlastung in Form eines Erlass, einer Erstattung oder einer Vergütung gewährt.

[Steuerentlastung nach § 9a StromStG](#)

Für nachweislich versteuerten Strom, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für die Elektrolyse, für chemische Reduktionsverfahren sowie für bestimmte weitere Prozesse und Verfahren eingesetzt wird, kann eine Entlastung beantragt werden.

[Steuerentlastung nach § 9b StromStG](#)

Die Stromsteuer wird auf Antrag nach Maßgabe des § 9b StromStG entlastet, wenn nachweislich versteuerter Strom von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird. Die Steuerentlastung beträgt 5,13 Euro je MWh. Eine Entlastung wird jedoch nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag mehr als 250 Euro pro Kalenderjahr beträgt.

[Steuerentlastung nach § 10 StromStG \(Spitzenausgleich\)](#)

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die Strom zu betrieblichen Zwecken entnehmen, können auf Antrag diese Stromsteuerentlastung in Anspruch nehmen.

[Steuerentlastung nach § 12a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für Strom, der nachweislich zum Regelsteuersatz versteuert und zur Stromerzeugung im technischen Sinn entnommen wurde, kann nach § 12a StromStV eine Steuerentlastung gewährt werden.

[Steuerentlastung nach § 14a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom, der zu den in § 9 Abs. 3 StromStG genannten Zwecken entnommen wurde, kann eine Steuerentlastung in Höhe von 20 Euro je MWh gewährt werden.

Steuerbefreiungen

Neben Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen sieht das Stromsteuerrecht für bestimmte Fälle auch eine Befreiung von der Steuer vor. Die meisten dieser Steuerbefreiungen sind in § 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt.

Von der Steuer befreit ist:

- Strom aus erneuerbaren Energieträgern
- Strom zur Stromerzeugung
- Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird
- Strom, der in Notstromaggregaten erzeugt wird
- Strom, der an Bord von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen erzeugt wird
- Strom für ausländische Streitkräfte

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner kann zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen. Bei monatlicher Anmeldung ist die Steuer bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Veranlagungsjahr bis zum 31.5. des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25.6. dieses Kalenderjahres an das Hauptzollamt zu entrichten. Jahresmelder müssen monatliche Vorauszahlungen auf die Steuerschuld leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und ist bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten.

Statistische Darstellung

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 werden in der Stromsteuerstatistik die zu den einzelnen Verwendungszwecken versteuerten Mengen und die Steuerbeträge ermittelt. Zusätzlich werden die mengenmäßige Steuerentlastung und die sich daraus ergebenden Entlastungsbeträge dargestellt.

Die Angaben nach dem Stromsteuergesetz werden jährlich, angelehnt an die Steueranmeldungen, nach Abschnitten untergliedert ausgewertet:

- Abschnitt I: Versteuerung
- Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG
- Abschnitt III a: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
- Abschnitt III b: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- Abschnitt IV: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG
- Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12a StromStV
- Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14a StromStV

Die Datenerhebung orientiert sich an den Meldevordrucken für die Steueranmeldung. Vor der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt werden bei den Meldestellen erste Prüfungen vorgenommen, so dass bereits vor Ort unplausible Einträge angezeigt und korrigiert werden.

9.2 Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts

Der Tabellenaufbau erfolgt nach den jeweiligen Abschnitten (siehe dazu unter 9.1) und orientiert sich an den entsprechenden Meldevordrucken der Zollverwaltung. Nähere Hinweise zum Meldeverfahren, den Vordrucken und den rechtlichen Grundlagen werden von der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de/> angeboten.

Das Statistische Bundesamt erstellt aus den gemeldeten Angaben für die Monate Januar bis Dezember eines Berichtsjahres einen Jahresbericht (Fachserie 14 Reihe 9.7 "Stromsteuer"). Die später eingehenden Jahressteueranmeldungen zu diesem Berichtsjahr werden mit der Veröffentlichung des darauf folgenden Jahres publiziert. Mit der ersten Jahresveröffentlichung zur Stromsteuerstatistik 2013 wurden die Angaben der Monatsmelder und der Jahesmelder für das Berichtsjahr 2012 zusammengeführt und für das Berichtsjahr 2013 wurden nur die monatlich gemeldeten Daten tabelliert. Entsprechend werden die weiteren Berichtsjahre dargestellt. Wie aus den Angaben zu entnehmen ist, werden die überwiegenden zu versteuernden Mengen durch Jahesmelder angemeldet.